

Verkaufs- und Lieferbedingungen der HARTING AG

zur Verwendung gegenüber Unternehmern

I. Allgemeine Bestimmungen

- Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Besteller und der HARTING AG (nachfolgend der Lieferer) geschlossenen Verträge und daraus erwachsender Pflichten. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Durch Abgabe seiner Bestellung bestätigt der Besteller, an diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gebunden zu sein und diese einzuhalten. Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Parteien werden Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen sowie Nebenabreden – insbesondere, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen –, die nicht in Schriftform erklärt werden, schriftlich bestätigen.
- Bei Lieferungen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die jeweils geltenden Incoterms gemäss diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur, soweit in den besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen worden sind.
- Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot, welches der Lieferer innerhalb von 2 Wochen annehmen kann. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Angebote des Bestellers anzunehmen. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

II. Eigentum und Urheberrechte / Vertraulichkeit

- Der Lieferer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an allen Unterlagen wie Kalkulationen, Abbildungen oder Zeichnungen, die dem Besteller anlässlich der Verhandlung oder Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden, ausdrücklich vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind oder für den Besteller erkennbar vertraulichen Charakter haben.
- Obwohl vorheriges schriftliches Einverständnis des Lieferers dürfen Angebote und die dazugehörigen Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen und Muster etc. sind auf Verlangen herauszugeben.

III. Umfang der Lieferpflicht / Mindermengen

- Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind. Bei Bestellungen von Mindermengen ist der Lieferer berechtigt, die Bestellmenge auf die kleinste Verpackungseinheit zu erhöhen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- Bei Sonderfertigungen sind darüber hinaus Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent für den Besteller bindend. Dies gilt, wenn Teillieferungen von bestimmter Menge vereinbart sind, auch für die einzelne Teillieferung.

IV. Versand / Verpackung

- Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers Free Carrier (FCA), gemäss Incoterms 2010. Der Lieferer ist bemüht, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Bestellers. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht dem Versand gleich.
- Auf Wunsch des Bestellers erfolgt eine Verpackung der Ware mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit des Lieferers. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten.
- Wird auf Wunsch des Bestellers oder durch sein Verschulden der Versand oder die Zustellung gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin verzögert, so lagert der Lieferer die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers für diesen. In diesem Fall beträgt das zu entrichtende Lagergeld 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend mit dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat.
- Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Verlust, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden vom Lieferer nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Euro - Paletten. Der Besteller hat für die fachgerechte Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

V. Preise / Lieferfrist

- Preise gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag, Free Carrier (FCA), ausschliesslich Verpackungen und Zollgebühren, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt wird. Sofern in dem Angebot des Lieferers nicht ausdrücklich eine andere Währung aufgeführt wird, erfolgt die Rechnungstellung in CHF und versteht sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen des Lieferers sind netto ohne Abzug von Skonti zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- Die vom Lieferer genannten Lieferfristen/Lieferdaten dienen lediglich zu Informationszwecken und sind folglich für den Lieferer nicht bindend, es sei denn sie seien ausdrücklich als zwingend vereinbart worden.
- Die vom Lieferer angegebene Lieferfrist beginnt erst, wenn technische Fragen geklärt sind und eine schriftliche Übereinstimmung über die Bestellung vorliegt. Ebenso hat der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss und rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere erforderliche Unterlagen und beizustellende Materialien rechtzeitig zu liefern, Freigaben und sonstige Genehmigungen zu erteilen und die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfüllen.
- Übersteigt die vereinbarte Lieferfrist zwei Monate ab Vertragsschluss, behält sich der Lieferer das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisveränderungen eintreten. Die Änderungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Übersteigt die Preisänderung 10% des bei Vertragsschlusses festgelegten Preises ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung

- Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist. Wird die Ware erst nach Erhalt der Rechnung beim Besteller oder der vereinbarten Anlieferstelle abgeliefert, beginnt die vorstehend genannte Zahlungsfrist erst mit Erhalt der Ware. Zahlt der Besteller nicht innerhalb der genannten Frist, tritt Zahlungsverzug ein.
- Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 % sowie etwaige weitere Schäden geltend zu machen. Zudem ist der Lieferer berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen an den Besteller bis zur vollständigen Zahlung einzustellen, ohne selber in Verzug zu geraten oder schadenersatzpflichtig zu werden.
- Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung, vorbehaltlich ihrer Diskontierungsmöglichkeit angenommen; Diskontospesen hat der Besteller ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
- Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist er ausserdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Gefahrübergang

- Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes geht auf den Besteller über, sobald die betriebsbereite Sendung dem Besteller, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäss übergeben wird.
- Bei Versand- und Zustellungsverzögerungen auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund seines Verschuldens geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs vom Tage der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Bestellers entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
- Im Übrigen geht mit Eintritt des Annahmeverzuges die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
- Bei Überlassung von Software im Sinne des Abschnitts XIII. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich des Lieferers (z. B. beim Download) verlässt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Ungeachtet des Risikoubergangs bei Lieferung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller (inkl. Forderungen aus Verzug). Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer ordnungsgemäss erfüllt und sich insbesondere nicht im Zahlungsverzug befindet. Zur Verpfändung und Sicherungsbereicherung der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Der Lieferer ist ermächtigt, jederzeit den Eigentumsvorbehalt in den dafür vorgesehenen Registern vermerken zu lassen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist (Art. 107 und 214 Abs. 3 OR) vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- In Höhe des Faktura - Endbetrages aller Forderungen des Lieferers tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer zur Sicherung alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der verarbeiteten oder unverarbeiteten Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Besteht zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
- Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon bleibt die Befugnis des Lieferers zur Einziehung der Forderungen unberührt; er wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner und alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird in jedem Fall für den Lieferer vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder verbunden wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura - Endbetrag inkl. der ges. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura - Endbetrag inkl. der ges. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers in Folge der Vermischung oder Verbindung als Hauptsache anzusehen, sind sich der Besteller und der Lieferer einig, dass der Besteller dem Lieferer anteilmässig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt der Lieferer hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum des Lieferers an einer Sache verwahrt der Besteller für den Lieferer unentgeltlich. Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung ab, die durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Der Besteller hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren oder deutlich als Vorbehaltsware des Lieferers zu kennzeichnen und auf eigene Kosten ausreichend gegen Schäden, insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, abgetretenen Forderungen und sonstigen Sicherheiten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Besteller. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht beigetragen werden können.
- Soweit der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 15% übersteigt, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von angemessenen Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

IX. Lieferverzug, höhere Gewalt, Annahmeverzug

- Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Feuer, Krieg oder Arbeitskampf, und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist um einen entsprechenden Zeitraum. Dies gilt auch für verspätete Anlieferungen wesentlicher Roh- oder Fertigungsmaterialien und sonstiger notwendiger Bauteile, soweit die Verspätung nicht vom Lieferer zu vertreten ist. In diesen Fällen wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich Mitteilung von der Verspätung machen. Im Übrigen wird in diesen Fällen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellend tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses hat der Lieferer dem Besteller von seiner Rücktrittsabsicht unverzüglich Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
- Für die Haftung des Lieferers wegen Lieferverzugs gelten die Bestimmungen im Abschnitt XII. entsprechend. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Bestellers, die ihm neben dem Schadenersatzanspruch wegen eines vom Lieferer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

X. Entgegennahme und Erfüllung

- Bestellte Erzeugnisse sind insbesondere bei kundenspezifischen Produkten, auch wenn sie unwesentliche, die Funktion des Erzeugnisses nicht beeinträchtigende Abweichungen aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen bzw. abzunehmen.
- Soweit Lieferung Free Carrier (FCA) vereinbart ist, gilt die dem Besteller gemeldete Versandbereitschaft der vertragsgemässen Ware als Erfüllung des Liefervertrages.

XI. Gewährleistung

- Der Besteller hat die gelieferten Produkte unverzüglich auf sichtbare Mängel und Menge zu prüfen und eine allfällige Mängelrüge schriftlich und begründet dem Lieferer innerhalb von 5 Arbeitstagen zuzustellen. Versteckte Mängel und Rechtsmängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich und begründet zu rügen. Mängelanprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist.
- Zusicherungen gelten nur als solche, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet und unmissverständlich als solche erkennbar sind.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache innerhalb angemessener Frist berechtigt (Nacherfüllung). Im Falle der Mangelbeseitigung ist er verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen und Schäden vom Besteller ersetzten zu lassen, wenn der Besteller erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache des gerügten Symptoms in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.
- Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Abschnitt XII. - die Minderung des Kaufpreises verlangen oder, sofern die Annahme der Produkte unzumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten.

5. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Ferner haftet der Lieferer für die Verletzung einer Zusicherung sowie für von ihm zu vertretende Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie nicht für natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

8. Für zeitlich unbefristet überlassene Software nach Abschnitt XIII. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt ergänzend Folgendes:

Als Sachmangel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn er in der dem Besteller zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungs- umgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben.

Sachmängelansprüche bestehen nicht:

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller oder Dritte entstehen,
- bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
- für vom Besteller oder einem Dritten über eine vom Lieferer dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
- für den Fall, dass sich die überlassene Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungs- umgebung nicht verträgt, es sei denn, der Lieferer hat diese geprüft und die Verträglichkeit und Funktionalität der Software hierfür ausdrücklich bestätigt.

Soweit der Lieferer keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Mängelbehebung durch Beseitigung des Sachmangels der Software wie folgt:

(aa) Der Lieferer wird als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit beim Lieferer vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Hat der Lieferer dem Besteller eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf der Besteller von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.

(bb) Bis zur Überlassung eines Update bzw. Upgrade stellt der Lieferer dem Besteller eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Besteller wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.

(cc) Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Besteller nur verlangen, dass der Lieferer diese durch mangelfreie ersetzt.

(dd) Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl des Lieferers beim Besteller oder beim Lieferer. Wählt der Lieferer die Beseitigung beim Besteller, so hat der Besteller Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat dem Lieferer die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

9. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, die vom Lieferer anerkannt wurde.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Abschnitt XII. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt XI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11. Für die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen des Bestellers wegen Mängel – einschließlich mangelbedingter Schadensersatzansprüche – gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Die Geltendmachung von Mängeln und die Mängelbehebung unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht.

XII. Schadensersatz

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie über das in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschriebene Maß hinausgehen.

2. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen der zugesicherten Beschaffenheit der Waren sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Hat der Lieferer eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wegen leichter Fahrlässigkeit zu vertreten, ist seine Haftung auf die Höhe des Kaufpreises der Waren begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Haftungsbeschränkungsklausel sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt XII. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Besteller ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

XIII. Softwarenutzung, Softwarelieferung

1. Dieser Abschnitt XIII. findet ausschließlich Anwendung auf die Überlassung von Standard-Software, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat. Im Übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Auf Firmware finden die Bestimmungen zur „Software“ gemäß diesem Abschnitt XIII. keine Anwendung.

2. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang.

3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software zu nutzen. Sie wird lediglich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.

4. Alle sonstigen Rechte an der Software einschließlich ihrer Kopien bleiben beim Lieferer bzw. bei dessen Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

5. Der Lieferer übernimmt, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag mit dem Besteller etwas Anderes vereinbart ist, keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Der Besteller darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen (z. B. Software-Produktschein) genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Liefe-

rs und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit einem leistungsfähigeren Gerät den Anspruch des Lieferers auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Besteller die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.

7. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code), sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist oder die Überlassung der Software im Quellcode aufgrund der Einbeziehung von Open Source-Software gemäß Abschnitt XIII. Ziffer 12 vorgesehen ist.

8. Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Die Sicherungskopie ist als solche zu bezeichnen und vom Besteller sicher aufzubewahren. Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 13 vervielfältigen.

9. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen (Dekompile). Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen. Zur Entfernung oder Änderung der Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, ist der Besteller ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt.

10. Der Besteller darf das Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem Gerät oder dem gelieferten Datenträger, die der Besteller zusammen mit der Software vom Lieferer erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller nach diesem Abschnitt XIII. zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten. Überlässt der Besteller die Software einem Dritten, so ist der Besteller für die Beachtung etwaiger Ausführerfordernisse verantwortlich und hat den Lieferer insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

11. Soweit dem Besteller Software überlassen wird, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Abschnitt XIII die zwischen dem Lieferer und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen.

12. Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Abschnitt XIII. die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Der Lieferer überlässt dem Besteller in diesem Fall auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Der Lieferer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Besteller ist neben dem Lieferer auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

13. Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedarf der Besteller eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im Folgenden einheitlich „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden Regelungen nach diesem Abschnitt XIII. die nachfolgenden Buchstaben (aa) und (bb):

(aa) Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lieferers über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Besteller von der überlassenen Software erstellen darf, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen von zeitlich befristeter überlassener Software gilt, dass die Mehrfachlizenzen vom Besteller nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.

(bb) Der Besteller wird die ihm vom Lieferer zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Besteller hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem Lieferer auf Verlangen vorzulegen.

XIV. Muster und Unterlagen des Bestellers

1. Soweit keine gegenseitigen Vereinbarungen getroffen sind, werden Muster nur entgeltlich geliefert und sind im Übrigen nur annähernd maßgebend.

2. Soweit der Besteller Zeichnungen, Unterlagen oder andere Informationen zur Verfügung stellt, so steht er dafür ein, dass durch die vertragsgemäße Verwendung dieser Zeichnungen, Unterlagen oder andere Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XV. Bedingungen für die Vertragserfüllung, Exportkontrolle

1. Der Abschluss der Einzelverträge und die jeweilige Vertragserfüllung durch die Parteien steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften, entgegenstehen.

2. Der Besteller verpflichtet sich, auf Anfrage eine verbindliche Endverbleibserklärung im Sinne der gültigen Exportkontrollvorschriften abzugeben.

3. Jede Partei hat sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten, einschließlich aller Gesetze, Vorschriften, Normen und Anforderungen in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, Zölle, Import/Export usw. auf internationaler, nationaler, einzelstaatlicher bzw. Länder- und lokaler Ebene. Der Besteller wird insbesondere alle Antikorruptionsgesetze einhalten und erklärt, dass die Ware (einschließlich etwaiger damit verbundener technischer Daten) nicht in ein Land, ausserhalb des Landes, das als Adresse des Käufers auf der Bestellung des Käufers genannt ist, exportiert, verkauft oder anderweitig umgeleitet wird. Der Besteller verpflichtet sich, alle geltenden Import-, Export-, Zoll-, Lizenzierungs- und Produktregistrierungsanforderungen einzuhalten.

4. Bei Einbau, Verwendung, Distribution sowie Ausfuhr von Produkten des Lieferers wird der Besteller ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Export der Produkte gemäß Kriegsmaterialgesetz (KMG) und Kriegsmaterialverordnung (KMV) oder gemäß Güterkontrollgesetz (GKG) und Güterkontrollverordnung (GKV) einer Genehmigung durch die das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO unterliegen kann. Der Besteller ist dafür verantwortlich, die allenfalls notwendigen Genehmigungsgesuche zeit- und formgerecht einzureichen.

5. Wünscht der Besteller eine direkte Lieferung der Ware des Lieferers an einen internationalen Empfänger, so ist der Besteller dafür verantwortlich, dem Lieferer die notwendigen Deklarationen abzugeben und die Genehmigungsgesuche zeit- und formgerecht einzureichen.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, der Schweiz, Großbritanniens und der USA sowie die jeweils anwendbaren nationalen Ausfuhrvorschriften strikt einzuhalten, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr in das jeweilige Lieferland notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich über etwaige Unstimmigkeiten zu informieren.

(a) Bei Verzögerungen durch Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren werden vereinbarte Termine und Lieferfristen ausgesetzt. In diesem Fall werden Lieferer und Besteller neue, für beide Seiten akzeptable Termine vereinbaren. Liegen die erforderlichen Genehmigungen nicht innerhalb von 6 Kalenderwochen nach Eintritt der Verzögerung vor, gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht zustande gekommen. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind insoweit und wegen der vorgenannten Terminüberschreitungen ausgeschlossen. Der Lieferer wird dem Besteller auf Wunsch geeignete Ansprechpartner für weitere Auskünfte nennen.

(b) Die Vertragserfüllung durch den Lieferer steht unter dem Vorbehalt, dass

- keine Hindernisse aufgrund deutscher, schweizerischer, europäischer, britischer, US-amerikanischer oder sonstiger nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger Sanktionen gegen den Lieferer bestehen;
- der Besteller im Falle der Weiterverwendung oder des Weiterverkaufs der Leistungen alle außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, der Schweiz, der USA und Großbritanniens sowie alle sonstigen für den Besteller geltenden nationalen Vorschriften einhält. Dies betrifft insbesondere das Verbot der Lieferung von Waren und Dienstleistungen nach Russland, Weißrussland und an sanktionierte Personen, Institutionen und Unternehmen. In Zweifelsfällen ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller eine entsprechende Endverbleibserklärung zu verlangen. Bis zum Eingang einer solchen Erklärung ist der Lieferer von seiner Leistungspflicht befreit.

(c) Verstößt der Besteller schuldhaft gegen die Regelungen in Abschnitt XV,

- hat der Besteller den Lieferer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die von anderen Geschäftspartnern des Lieferers, Dritten oder staatlichen und/oder internationalen Behörden oder Organisationen gegen den Lieferer geltend gemacht werden. Gleiches gilt für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Lieferanten entstehen;
- Der Lieferer ist berechtigt, alle bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die gesetzlichen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

XVI. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungen einschließlich Rücklieferungen ist, soweit nicht anders vereinbart, Biel, Schweiz.
2. Örtlich und international ausschliesslicher Gerichtsstand ist das am Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen oder als aktiv oder passiv Beteiligter ein Schiedsgerichtsverfahren nach Maßgabe des Abschnittes XVII. zu wählen. Als künftiger Beklagter oder in sonstiger Weise passiv Beteiligter eines gerichtlichen Verfahrens ist der Lieferer jedoch verpflichtet, sein Wahlrecht nach Satz 2 dieses Absatzes auf Aufforderung des Bestellers bereits vorprozessual unverzüglich auszuüben.
3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVII. Schiedsgericht

Soweit sich der Lieferer für die Entscheidung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheidet, so wird hierüber nach der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach vorstehendem Abschnitt XVI, Abs.2; das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen; Verfahrenssprache ist deutsch.

XVIII. Übertragbarkeit des Vertrages

Der Besteller darf seine Vertragsrechte nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers auf Dritte übertragen.

Stand: 07.2023